

Geschäftsordnung des Fehmarnbelt-Komitees

§1 Name und Sitz

Das am 11. Mai 2009 gegründete Fehmarnbelt-Komitee hat seinen Sitz im Kreis Ostholstein und in der Kommune Lolland.

§ 2 Zweck des Fehmarnbelt-Komitees

Das Fehmarnbelt-Komitee wird als gemeinsames deutsch-dänisches Beratungs- und Koordinationsgremium für grenzübergreifende Angelegenheiten in der Fehmarnbelt-Region gebildet.

Ziel des Fehmarnbelt-Komitees ist es, die Entwicklung der Fehmarnbelt-Region zu einer gut integrierten und wettbewerbsfähigen Region aktiv zu unterstützen und mitzugestalten. Dabei liegt der Schwerpunkt der Komitee-Arbeit auf der Verbesserung der Integration in der nahen, grenzüberschreitenden Region, die als Raum zwischen Kopenhagen/Malmö und Hamburg definiert wird und insbesondere die direkt am Fehmarnbelt liegende Region berücksichtigt, d.h. auf deutscher Seite die Kreise Ostholstein und Plön sowie die Hansestadt Lübeck und auf dänischer Seite die Kommune Lolland und der südliche Teil der Region Seeland.

Den grenzübergreifenden Entwicklungsprozess unterstützt das Fehmarnbelt-Komitee u.a. durch:

- Förderung des Abbaus von Grenzbarrieren in der Fehmarnbelt-Region,
- Initiierung, Empfehlung und Unterstützung von Projekten oder anderen Aktivitäten zum Nutzen und zur Entwicklung der Fehmarnbelt-Region sowie zur Erhöhung des Wohlstands,

- Unterstützung aller Formen des Brückenschlags auf geistigem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, um einen lebendigen, bürgernahen Integrationsprozess zu fördern.

Zur Umsetzung der Ziele erarbeitet die Geschäftsstelle des Komitees jährlich einen Handlungsplan, der vom Komitee zu genehmigen ist. Der jährliche Handlungsplan definiert die Mittel und Maßnahmen für die Verwirklichung der gestellten Ziele. Inhalt und Umsetzungsstand des Handlungsplanes werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Komitee-Sitzung erörtert.

§ 3 Aufgaben des Fehmarnbelt-Komitees

Die Aufgaben des Fehmarnbelt-Komitees werden im jährlichen Handlungsplan konkretisiert. Als allgemeine und übergeordnete Aufgaben des Fehmarnbelt-Komitees sind zu nennen:

- Wahrnehmung der nationalen und transnationalen politischen Lobbyarbeit für die Interessen der grenzübergreifenden Fehmarnbelt-Region und ihrer Bürgerinnen und Bürger.
- Positionierung der Fehmarnbelt-Region als starke und wettbewerbsfähige Region am Fehmarnbelt und an der Entwicklungsachse Hamburg – Kopenhagen/Malmö (Fehmarnbelt-Korridor).
- Initiierung gemeinsamer grenzübergreifender Projekte oder Initiativen zur Förderung des Integrationsprozesses in der grenzübergreifenden Fehmarnbelt-Region unter Berücksichtigung der Potenziale, die sich mit der festen Fehmarnbelt-Verbindung für die Region eröffnen.
- Initiierung von Maßnahmen oder Projekten und Durchführung von Konferenzen und Informationsveranstaltungen mit grenzübergreifenden Themen.
- Aktiver Einsatz zur Etablierung von Kooperationen mit Partnern angrenzender Regionen.

§ 4 Mitglieder des Fehmarnbelt-Komitees

Mitglieder

Das Fehmarnbelt-Komitee besteht aus benannten Mitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Komitees werden für einen Zeitraum von zwei Jahren benannt. Eine Wiederbenennung ist zulässig.

Jede Seite entscheidet selbst, welche Mitglieder für das Komitee benannt werden sollen und durch welches Gremium. Es wird angestrebt, dass die Anzahl von deutschen und dänischen Mitgliedern in etwa übereinstimmt.

Die Zusammensetzung des Fehmarnbelt-Komitees soll die Vielfalt der grenzübergreifenden Region widerspiegeln. Gleichzeitig wird eine Interessenvertretung angestrebt, die ein breites Spektrum an Impulsgebern für die grenzübergreifende Zusammenarbeit umfasst. Deshalb ist bei der Benennung von Mitgliedern des Komitees zu berücksichtigen, dass neben Politiker(innen) und Vertreter(innen) der Gemeinden in der Fehmarnbelt-Region und von den Kreisen Ostholstein und Plön, der Hansestadt Lübeck und der südlichen Region Seeland auch Vertreter(innen) wichtiger gesellschaftlicher Bereiche repräsentiert sind. Dazu gehören z.B. Vertreter(innen) aus der Wirtschaft/von Arbeitgeberverbänden sowie von den Gewerkschaften. Darüber hinaus kann jede Seite auch Vertreter(innen) aus Schlüsselbereichen der grenzübergreifenden Regionalentwicklung, z.B. aus den Bereichen Tourismus/Kultur und Ausbildung/Forschung sowie Natur/Umwelt für das Komitee benennen.

§ 5 Vorsitz

Den Vorsitz führt der Landrat/die Landrätin des Kreises Ostholstein oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Kommune Lolland. Der Vorsitz wird im jährlichen Wechsel zwischen der deutschen und dänischen Seite geführt, so dass in geraden Jahren ein(e) deutsche(r) Vorsitzende(r) und in ungeraden Jahren ein(e) dänische(r) Vorsitzende(r) den Vorsitz inne hat. Sofern der/die Vorsitzende von deutscher Seite gestellt wird, muss der/die stellvertretende Vorsitzende von dänischer Seite gestellt werden und umgekehrt. Der Vorsitz wird für ein Kalenderjahr übernommen.

§ 6 Advisory Board

Das Advisory Board wird von den Vorsitzenden des Fehmarnbelt-Komitees für 4 Jahre benannt. Es besteht aus maximal 10 Personen, jeweils 3-5 von deutscher und dänischer Seite, darunter der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Fehmarnbelt-Komitees.

Es hat die Aufgaben, die Arbeit der Geschäftsstellen inhaltlich und beratend zu unterstützen und die Umsetzung des Handlungsplanes zu begleiten und bei Bedarf nachzusteuern.

§ 7 Unterstützung des Fehmarnbelt-Komitees durch die Geschäftsstellen

Das Fehmarnbelt-Komitee, das Advisory Board und eventuell etablierte Arbeitsgruppen werden durch jeweils eine Geschäftsstelle auf deutscher und dänischer Seite betreut und in ihrer Arbeit unterstützt. Die Sicherstellung einer funktionsfähigen Geschäftsstelle liegt auf deutscher Seite im

Verantwortungsbereich des Kreises Ostholstein und auf dänischer Seite im Verantwortungsbereich der Kommune Lolland. Entscheidungen bezüglich der Organisation und Finanzierung der Geschäftsstellen trifft jede Seite selbst.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstellen gehören insbesondere:

- Vorbereitung von Sitzungen und Konferenzen
- Protokollführung
- Umsetzung der vom Komitee genehmigten Handlungspläne
- Erstellung des Entwurfes für den Handlungsplan für das kommende Jahr
- Ausarbeitung eines allgemeinen Budgets für die Arbeit des Fehmarnbelt-Komitees
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Finanzierung
- Aktualisierung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Homepage

§ 8 Arbeit des Fehmarnbelt-Komitees und des Advisory Boards

Das Fehmarnbelt-Komitee legt intern die näheren Regeln für die Ausführung der Aufgaben, u.a. die Abhaltung der Sitzungen, fest.

Sitzungen

Das Fehmarnbelt-Komitee tritt mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf zusammen. Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

Das Advisory Board trifft sich bei Bedarf. Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

Über die Beschlüsse des Fehmarnbelt-Komitees und des Advisory Boards wird Protokoll geführt, das den Mitgliedern zugeschickt wird.

Abstimmungsmodalitäten

Jedes Mitglied des Komitees und des Advisory Boards hat eine Stimme. Für Beschlüsse und Entscheidungen wird Konsens angestrebt.

Beschlussfähigkeit

Das Komitee und das Advisory Board sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder von deutscher und dänischer Seite zugegen ist.

Reise- und Sitzungskosten

Die Reise- und sonstigen Kosten, die einem Mitglied im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieses Auftrags entstehen, sind jeweils von den Organisationen/Verbänden zu tragen, für die die Mitglieder tätig sind.

§ 9 Arbeitsgruppen

Das Fehmarnbelt-Komitee kann bei Bedarf Facharbeitsgruppen zur vertiefenden Beschäftigung mit speziellen inhaltlichen Themen bilden.

§ 10 Strategische Partner

Das Fehmarnbelt-Komitee und das Advisory Board können bei Bedarf strategische Partner und Fachleute als Beobachter und Berater hinzuziehen.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung des Fehmarnbelt-Komitees

Ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Fehmarnbelt-Komitees oder zur Auflösung des Komitees erfordert die Verhandlung des Antrags auf einer Sitzung des Komitees. Hierfür ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

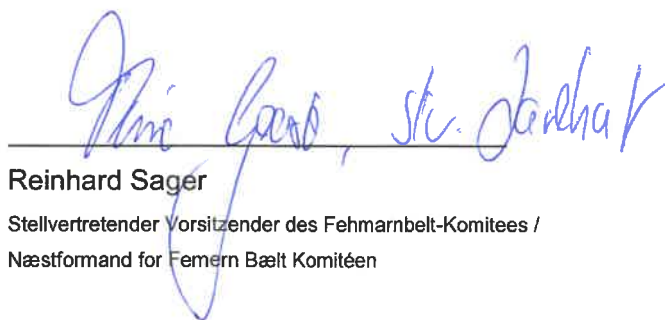
§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist am 08.07.2017 in Kraft getreten.



Holger Schou Rasmussen

Vorsitzender des Fehmarnbelt-Komitees /
Formand for Femern Bælt Komitéen



Reinhard Sager

Stellvertretender Vorsitzender des Fehmarnbelt-Komitees /
Næstformand for Femern Bælt Komitéen